



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2017 • Zehnte Sitzung • 27.09.17 • 08h45 • 16.4094
Conseil des Etats • Session d'automne 2017 • Dixième séance • 27.09.17 • 08h45 • 16.4094



16.4094

Motion Fournier Jean-René. Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren

Motion Fournier Jean-René. Améliorer la situation des PME dans les procédures de concurrence

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 06.03.17 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.17

Antrag der Mehrheit
Annahme der Motion

Antrag der Minderheit
(Levrat, Fetz, Zanetti Roberto)
Ablehnung der Motion

Proposition de la majorité
Adopter la motion

Proposition de la minorité
(Levrat, Fetz, Zanetti Roberto)
Rejeter la motion

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Bischof Pirmin (C, SO), für die Kommission: Die Motion Fournier trägt den Titel "Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren". Sie haben die Motion Fournier am 6. März 2017 Ihrer Kommission zur Vorprüfung zugewiesen. Ihre Kommission hat die Gelegenheit benutzt, anlässlich der Beratung dieser Motion eine kleine Kartellrechtsdiskussion zu führen. Diese Diskussion ist durchaus engagiert und teilweise kontrovers verlaufen.

Ich gebe Ihnen zunächst das Resultat der Beratung bekannt: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen bei einem Stimmenverhältnis von 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion in allen vier Punkten anzunehmen. Eine Minderheit beantragt Ihnen, die Motion abzulehnen; auch der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Was will die Motion? Wie es der Titel sagt, möchte der Motionär eine Revision des Kartellgesetzes aus dem Blickwinkel der KMU. Er möchte das in vier Bereichen. Erstens möchte er die Verfahren beschleunigen. Zweitens sollen Entscheide erst veröffentlicht werden, wenn sie rechtskräftig sind. Drittens sollen Sanktionen kartellrechtlicher Art der Grösse der Unternehmung angepasst werden. Und viertens sollen Parteientschädigungen gesprochen werden, wenn das Verfahren zu einem Freispruch führt.

Ihre Kommission hat, wie gesagt, eine kleine Kartellrechtsdebatte geführt. Sie erinnern sich, dass der Bundesrat mit

AB 2017 S 727 / BO 2017 E 727

Botschaft vom 22. Februar 2012 eine recht umfassende Revision des Kartellrechts beantragt hatte. Unser Rat hatte dieser Revision nach einigen wesentlichen Änderungen zugestimmt, die Revision ist dann aber im Nationalrat am 17. September 2014 nach zweimaligem Nichteintreten gescheitert – nicht wegen der hier diskutierten



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2017 • Zehnte Sitzung • 27.09.17 • 08h45 • 16.4094
Conseil des Etats • Session d'automne 2017 • Dixième séance • 27.09.17 • 08h45 • 16.4094



Punkte, die zu einem guten Teil auch schon Teil der bundesrätlichen Vorlage waren; nicht wegen dieser Punkte, sondern wegen der ganzen Problematik Hochpreisinsel Schweiz/Teilkartellverbot.

Ihre Kommission ist nun entgegen dem Bundesrat der Meinung, dass der Motionär auf der richtigen Schiene ist, indem er vorschlägt, eine kleine Teilrevision des Kartellrechts, des Kartellgesetzes, vorzunehmen – eine kleine Revision, die sich auf formelle Punkte, sage ich mal, beschränkt, die nicht so umstritten sind wie die Hochpreisinsel-Vorschriften.

Ich gehe die vier Punkte der vom Motionär geforderten Revision gerne der Reihe nach durch:

1. Der Motionär möchte, dass die Gerichtsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen seien, indem Fristen in die Gesetzgebung aufgenommen werden. Ihre Kommission hat zunächst einmal, weil die Motion nicht technisch-juristisch formuliert ist, die Diskussion so geführt, dass nicht nur die eigentlichen Beschwerdeverfahren, die vor den Gerichten stattfinden, gemeint sind, sondern auch das Basisverfahren vor der Wettbewerbskommission an sich. Ich glaube, das war auch vom Motionär so gemeint. Der Bundesrat hat sich dagegen geäusserzt, dass starre Fristen eingeführt werden, weil dann die Qualität der Entscheide sinken könnte. Der Motionär spricht aber nicht von starren Fristen, er spricht nur von Fristen.

Sie erinnern sich, dass wir diese Diskussion bei der Kartellrechtsrevision schon geführt haben. Die Kommissionsmehrheit ist nun der Meinung, dass solche Fristen zu einer Beschleunigung führen und dass die Beschleunigung dringend nötig ist. Aus der Sicht der KMU ist die Situation heute so, dass Wettbewerbsverfahren bereits in der ersten Instanz nicht selten länger als zehn Jahre dauern – länger als zehn Jahre! Sie sind also vor allem als kleiner Betrieb zehn Jahre auf der Anklagebank, Sie sind Verdächtiger, es gibt kein Urteil gegen Sie, aber Sie sind verdächtigt!

In der Kommission wurde das Beispiel des Autoimportgewerbes genannt. Wenn ein Importeur in ein Kartellverfahren kommt, ist das für den Grossimporteur zwar unangenehm; für die kleinen Garagisten aber, die in diese Situation geraten, kann es tödlich sein. Es kann sein, dass sie wegen dieses Verfahrens ihre Garage nicht mehr verkaufen können, und es kann auch sein, dass sie wegen dieses Verfahrens keine Nachfolgeregelung mehr machen können – dies über zehn Jahre hinaus und ohne dass ein Schulterspruch gegen sie vorliegt. Und das ist schon ein Problem.

Wenn der Bundesrat sagt, dass im Bereich des Verwaltungsverfahrensrechts grundsätzlich keine Fristen vorhanden seien, dann mag das stimmen – doch diese Kartellrechtsverfahren sind nun schon etwas spezieller Art. Angesichts der langen Dauer und derartiger Beschwerde ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass der Punkt 1 gutgeheissen werden sollte. In der Kommission ist auch der Vergleich mit dem Fussball gemacht worden: Das Kartellverfahren habe die Funktion eines Schiedsrichterentscheids, ist gesagt worden. Der Schiedsrichterpiff unterbricht das Spiel, und der Schiedsrichter bestraft, wenn etwas passiert ist. Aber dann geht das Spiel weiter, und zwar nicht nach zehn Jahren, sondern nach zwei, drei Minuten. Zwei, drei Minuten sind wahrscheinlich eine etwas kurze Dauer für ein Kartellverfahren, aber die heutige Länge ist deutlich überdehnt.

2. Der Motionär möchte, dass Informationen über ein laufendes Verfahren auch durch die Weko erst veröffentlicht werden, wenn ein Entscheid rechtskräftig ist. Dieser Punkt ist in der Kommission kontrovers diskutiert worden. Der Motionär führt zu Recht aus, dass bereits die Veröffentlichung eines Verfahrens – wenn also die Weko veröffentlicht, dass sie ein Verfahren einleitet – dazu führt, dass sich ein Unternehmen auf der Anklagebank wöhnt. Der Bundesrat führt aus, dass der Zweck der Veröffentlichung eigentlich darin bestehe, dass mögliche Geschädigte überhaupt vom Verfahren erfahren und sich dann melden können; ohne Publikation sei das nicht möglich. Es sei ein Qualitätsverlust zu befürchten und vielleicht dann sogar wieder eine Verlängerung des Verfahrens. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass die schwere Beeinträchtigung des Kredits und des Rufs der einzelnen Unternehmung – also hier die menschenrechtliche Situation für ein Unternehmen – höher zu gewichten sei als das bundesrätliche Argument und dass deshalb Publikationen sehr zurückhaltend zu handhaben seien, am besten erst mit Beginn der Rechtskraft. Allerdings müsste das dann bei einer Gutheissung der Motion in der Gesetzgebung im Einzelnen definiert werden.

3. Der Motionär verlangt, dass Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsabreden der Grösse der Unternehmung und der Tragbarkeit der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen angemessen Rechnung tragen müssen. Der Bundesrat führt aus, dass dies heute schon der Fall sei, indem bestimmte Prozentquoten, z. B. 10 Prozent des Umsatzes während drei Jahren, nicht überschritten werden dürfen. Die Mehrheit Ihrer Kommission ist aber mit dem Motionär der Meinung, dass diese Limite nicht genügt: 10 Prozent von drei Jahresumsätzen kann so viel sein, dass es für ein kleines Unternehmen tödlich ist. Diese Quote ist zu hoch, und sie ist neu zu differenzieren. Für ein grosses, gerade auch internationales Unternehmen mag das tragbar sein, für ein normales schweizerisches KMU in vielen Fällen aber nicht.

4. Der Motionär möchte, dass eine Parteikostenentschädigung gesprochen wird. Was bedeutet das? Wenn



AMTLLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2017 • Zehnte Sitzung • 27.09.17 • 08h45 • 16.4094
Conseil des Etats • Session d'automne 2017 • Dixième séance • 27.09.17 • 08h45 • 16.4094



Sie in einem Kartellverfahren sind und am Schluss des Verfahrens – ich habe es Ihnen gesagt –, vielleicht nach zehn Jahren, freigesprochen werden, dann ist es schön und gut, dass Sie freigesprochen worden sind. Sie haben aber nicht nur zehn Jahre Ärger hinter sich, sondern auch zehn Jahre lang hohe Anwaltkosten. Diese Anwaltkosten trägt niemand für Sie, wenn Sie keine Parteientschädigung bekommen – obwohl Sie freigesprochen worden sind. Der Bundesrat führt nun aus, das sei ja normal, weil im Verwaltungsverfahren nie Parteikostenentschädigungen gesprochen werden. Auch hier mag das stimmen. Aber die Kartellrechtsverfahren mit ihrer heutigen Ausdehnung, mit den komplizierten Expertenstreitigkeiten, die damit einhergehen, und insbesondere mit den hohen Kosten für spezialisierte Anwältinnen und Anwälte, die da beigezogen werden, verleihen diesen Verfahren einen Sonderstatus. Dieser lässt es berechtigt erscheinen, dass hier eine Parteikostenentschädigung eingeführt wird.

Unter dem Strich ist die Mehrheit Ihrer Kommission der Meinung, dass der Motion in allen vier Punkten zustimmen sei und dass der Bundesrat dann auf dem Wege einer kleinen Kartellrechtsrevision zügig eine Revisionsvorlage vorlegen sollte.

Ich bitte Sie, die Motion anzunehmen.

Levrat Christian (S, FR): C'est avec quelque regret que je romps l'harmonie qui règne ce matin, avec des décisions prises à l'unanimité ou presque. Je la romps avec d'autant plus de regret que j'approuve deux des quatre points de la motion, dont le titre appelle à la bienveillance: "Améliorer la situation des PME dans les procédures de concurrence", qui ne soutiendrait pas un tel intitulé?

Mais c'est sans trop d'illusions que je romps cette harmonie – vu la liste des cosignataires de la motion – et, malgré tout, avec le sentiment qu'il s'agit d'une affaire plus importante que l'argumentation de la majorité ne le laisse entendre. En effet, cette motion vise à affaiblir assez notablement le dispositif de lutte contre les cartels, alors que notre conseil a par ailleurs décidé de le renforcer, même si l'examen du projet y relatif a été interrompu par le Conseil national. Je m'interroge un peu sur l'attitude consistante à nous plaindre de la cartellisation de l'économie suisse tous les jours de la semaine pour nous empresso, le dimanche, d'affaiblir la position de la Commission de la concurrence dans sa lutte pour des tarifs acceptables.

Je vous l'ai dit, j'approuve deux des quatre points de la motion. Certes, sans enthousiasme en ce qui concerne le point 3, qui rappelle le principe de la proportionnalité. Car je ne suis pas certain qu'il soit nécessaire de rappeler ce principe à tout bout de champ. Le chiffre 4, soit la question d'une

AB 2017 S 728 / BO 2017 E 728

allocation de dépens pour les frais d'avocat encourus dans les procédures cartellaires, mérite quant à lui d'être approfondi. J'admetts les arguments selon lesquels il ne s'agit pas d'une procédure administrative ordinaire, que les frais engagés sont beaucoup plus importants et que, par conséquent, il devrait y avoir une forme de dédommagement. Ce n'est pas sur ces points que porte mon opposition.

Celle-ci est en revanche assez déterminée sur les deux premiers points de la motion, à savoir l'introduction de délais dans la procédure cartellaire et le refus de publier des informations relatives à la procédure aussi longtemps qu'un jugement de dernière instance n'est pas entré en force.

Je m'exprime tout d'abord sur les délais. La motion parle de délais. Je ne connais pas de différence entre des délais fixes et des délais qui ne seraient pas fixes. C'est une question que nous avons examinée lorsque notre conseil a traité la révision du droit des cartels. Nous nous sommes posé la question de savoir s'il fallait introduire des délais impératifs dans la procédure, et nous avons renoncé à le faire. Donc nous avons étudié cela en détail. Nous avons renoncé à le faire parce que introduire des délais impératifs dans la procédure conduirait tout d'abord à ce que l'autorité de concurrence se concentre sur des affaires de droit des cartels simples parce que les cas les plus complexes seraient trop coûteux en temps pour être traités dans des délais fixes. Cela conduirait, ensuite, à appliquer au droit des cartels une procédure qui contraindrait l'autorité à rendre des décisions alors même que l'ensemble des faits ne seraient pas clarifiés. Beaucoup d'états de fait en matière de cartel sont complexes, ils demandent des mesures d'instruction extrêmement poussées, avec l'implication d'acteurs au-delà des simples parties à la procédure. Il me semble totalement déraisonnable, dans ce contexte, d'imposer des délais impératifs qui contraindraient la Commission de la concurrence à rendre des décisions sur la base d'un état de fait partiel, ou alors à renoncer à instruire une affaire parce qu'elle lui paraîtrait d'emblée trop compliquée.

Si on veut accélérer la procédure relative aux cartels – je fais partie de ceux qui pensent qu'il faut l'accélérer et qu'il est anormal que des procédures durent cinq ans, et même dix ans dans des cas exceptionnels –, alors il faut revoir l'organisation de notre juridiction en matière de cartels. C'est précisément ce qui figurait dans le projet du Conseil fédéral: supprimer une instance. Les mêmes qui viennent nous dire aujourd'hui qu'il faut des



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2017 • Zehnte Sitzung • 27.09.17 • 08h45 • 16.4094
Conseil des Etats • Session d'automne 2017 • Dixième séance • 27.09.17 • 08h45 • 16.4094



délais fixes, nous disaient – je pense en particulier aux représentants de l'USAM – il y a deux ans de ne surtout pas supprimer une instance dans cette procédure.

Il faut être honnête avec nous-mêmes: soit nous voulons une accélération de la procédure et, dans ce cas, nous devons revoir l'organisation judiciaire dans ce domaine, soit nous ne la voulons pas et ne devons pas nous laisser aveugler par des délais impératifs qui conduisent à affaiblir la qualité de la jurisprudence.

L'autre point est encore plus important à mes yeux: il s'agit de la publication de l'ouverture d'une enquête par la Commission de la concurrence. Le Conseil fédéral rappelle que cette publication a pour but d'aviser des tiers, notamment les victimes d'une entente cartellaire, de l'instruction, de manière à ce qu'ils puissent s'annoncer et participer à l'instruction. Cela participe donc à l'établissement des faits, à la découverte de la vérité dans un domaine où cette vérité n'est pas si facile à établir. Ce premier argument, qui est celui du Conseil fédéral, me paraît évident pour le fonctionnement de la procédure relative aux cartels. On ne peut pas attendre dix ans que le Tribunal fédéral se soit prononcé sur un dossier pour publier l'enquête en cours et avoir, après dix ans, des participants qui viendront s'annoncer en disant: "À propos, j'étais concerné à l'époque."

Un autre argument est selon moi qu'on perd une bonne partie de l'effet préventif du droit des cartels. On connaît le phénomène en droit pénal: il y a un certain effet préventif. En droit des cartels, l'effet préventif ne peut pas s'exercer après dix ans. Les cartels sont en règle générale – du moins je l'espère – limités dans le temps puisqu'ils répondent à une situation de marché spécifique. Annoncer après dix ans, même après cinq ans, que quelqu'un a été condamné, c'est diluer complètement l'effet préventif et ce n'est pas raisonnable.

Le dernier point à retenir, c'est qu'il ne viendrait à l'idée d'aucun d'entre nous de proposer quelque chose de similaire en droit pénal. En droit pénal aussi, il y a des conséquences graves pour les gens qui sont condamnés en première instance. Or il se trouve que l'annonce d'une ouverture d'une procédure par les procureurs, dans la plupart des cantons, est publique, que les jugements des premières instances sont toujours publics, et qu'au final, au fil de la procédure, on peut être acquitté, tout en ayant été condamné en première instance.

Je n'ai entendu personne nous expliquer pourquoi il devrait en être différemment en droit des cartels, pourquoi en droit des cartels précisément les jugements de première instance devraient être tenus secrets et pourquoi ce ne serait qu'au stade final, lorsque le jugement définitif est rendu, que l'identité des parties et l'état de fait dont on parle pourraient être rendus publics. Cela me paraît complètement contraire aux règles de droit que nous appliquons par ailleurs de vouloir tenir confidentielle l'identité des parties. Dans le cas d'une personne qui est partie à une procédure pénale, par exemple accusée de pédophilie, et qui est libérée de toute charge en instance finale au Tribunal fédéral, toute la procédure antérieure a aussi des conséquences dramatiques sur sa vie. Ce n'est pas spécifique aux entreprises impliquées en droit des cartels, mais c'est le fonctionnement de notre système judiciaire qui fait que chaque instance publie ses décisions de manière transparente et que le fil de la procédure puisse être reconstruit pour le public.

Donc, sur ces deux points, j'ai le sentiment que nous sommes en train d'affaiblir massivement le droit des cartels, de violer des principes importants du droit par ailleurs, et que la motion va bien au-delà de son titre et de l'intention évidemment honorable de son auteur qui veut simplement améliorer la situation des PME. La motion nous conduit à remettre en question l'efficacité de notre dispositif de lutte contre des ententes cartellaires et elle contredit les décisions antérieures de ce conseil qui ont été prises à bon escient.

Je vous remercie de suivre la proposition du Conseil fédéral et de rejeter la motion.

Bischof Pirmin (C, SO), für die Kommission: Nur kurz zu den Äusserungen des Vertreters der Minderheit, zu zwei Punkten, die in der Kommission besprochen worden sind:

1. Zur Frage der starren Fristen: Der Motionär spricht – ich habe es vorhin gesagt – nur von Fristen und nicht von starren Fristen; er spricht auch nicht von zwingenden Fristen, wie das Kollege Levrat jetzt erwähnt hat. Möglich sind Richtfristen. Richtfristen würden bedeuten – das ist in der Kommission besprochen worden –, dass die Weko eine bestimmte Anzahl Jahre für ein Basisverfahren zugestanden bekommt; sagen wir jetzt zwei Jahre. Würde sie mehr Zeit brauchen, weil komplizierte Expertenabklärungen oder sonstige Sachverhaltsabklärungen nötig wären, müsste sie das begründen, wobei dann eine Verlängerung möglich wäre. Kein Grund für eine Verlängerung wäre das Liegenlassen des Falls während Monaten. Darauf zielt die Motion bei den Fristen ab, so hat es die Mehrheit der Kommission verstanden.

2. Zur Frage der Veröffentlichung, ich habe es im Kommissionsreferat gesagt: Das Verständnis für die Argumentation des Bundesrates ist schon vorhanden, wonach auch mögliche Geschädigte einbezogen werden sollen und eine Abschreckungswirkung erzielt werden soll. Allerdings wird bei der Gesetzgebung zu differenzieren sein. Kollege Levrat hat den Vergleich mit dem Strafverfahren gemacht, was richtig ist. Beim Strafverfahren wird aber eben erst das Urteil publiziert – zugegebenermaßen oft nicht das rechtskräftige Urteil, nur das Urteil –, während die Einleitung eines Strafverfahrens aber in den meisten Kantonen nicht publiziert wird.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2017 • Zehnte Sitzung • 27.09.17 • 08h45 • 16.4094
Conseil des Etats • Session d'automne 2017 • Dixième séance • 27.09.17 • 08h45 • 16.4094



Dort findet ja die eigentliche Vorverurteilung aus Sicht der Kommissionsmehrheit statt. Dort ist folglich bei der Gesetzgebung eine exakte Differenzierung vorzunehmen; das hat die Mehrheit schon auch gesehen. Doch das Grundanliegen des Motionärs ist aus Sicht der Mehrheit berechtigt.

Ich bitte Sie, die Motion anzunehmen.

AB 2017 S 729 / BO 2017 E 729

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Sie wissen, dass der Bundesrat – wie ich persönlich auch – ein grosses Interesse daran hat, dass das Land wettbewerbsfähig ist, wettbewerbsfähig bleibt, wettbewerbsfähiger wird. Wir haben vor ein paar Jahren eine sehr intensive Kartellrechtsdebatte geführt, leider ohne Ergebnis. Mit anderen Worten: Ich habe grundsätzlich grosse Sympathie für das Anliegen. Ich muss Ihnen aber aus Sicht des Bundesrates darlegen – das hat auch Herr Ständerat Levrat soeben gesagt –, dass die Motion möglicherweise nicht der richtige Weg ist.

Bevor ich meinerseits ganz kurz zu den vier Punkten der Motion Stellung nehme, will ich Ihnen in Erinnerung rufen, dass wir nicht nichts machen. Wir haben zwischenzeitlich immerhin 31 Massnahmen, die der administrativen Entlastung von KMU dienen, umgesetzt. Ein Monitoringbericht wird Anfang 2018 darstellen, wie die KMU zwischenzeitlich entlastet werden konnten. Es gibt noch in diesem Herbst – das ist eine Frage von Tagen – einen Zwischenbericht. Ich will damit nur zum Ausdruck bringen, dass wir nicht nichts gemacht haben, sondern dass wir versucht haben, die KMU auf einem anderen Weg in eine bessere Stellung zu bringen.

Das erste Anliegen der Motion betrifft die Fristen. Die Gerichtsverfahren sollen beschleunigt werden; es wurde gesagt. Ich wiederhole, dass der Bundesrat grundsätzlich auch eine rasche und einfache Abwicklung möchte. Die starren Fristen – die Frage ist eben schon, ob es Fristen oder starre Fristen sind – sind der falsche Weg. Die Wettbewerbsverfahren müssen korrekt abgewickelt werden können. Sie müssen von hoher Qualität sein. Es darf nicht aufgrund von Zeitdruck zu schlechten Urteilen kommen.

Zur Eröffnung einer Untersuchung und zu den Entscheiden der Weko, die erst dann veröffentlicht werden sollen, wenn rechtskräftige Entscheide vorliegen – das ist das zweite Anliegen der Motion -: Hier ist es sicherlich wichtig, im Kartellrecht vorzusehen, dass die betroffenen Dritten bereits zu Beginn einer Untersuchung am Verfahren teilnehmen können. Wir haben seinerzeit besonders auf diesen Punkt geachtet. Die Wettbewerbsbehörden müssen die Eröffnung einer Untersuchung publizieren, und die Eröffnung einer Untersuchung ist per definitionem noch kein Urteil. Das Kartellgesetz enthält komplexe Bestimmungen mit auslegungsbedürftigen Begriffen. Das ist eine juristische Aussage. Daher ist es für die Unternehmen wichtig, dass sie im Voraus möglichst genau wissen, wie die Behörden diese Prozeduren abwickeln wollen und wie sie angewendet werden. Die Veröffentlichung des Entscheides erst nach Eintritt der Rechtskraft würde heissen, dass nur noch alte, allenfalls überholte Weko-Entscheide publiziert würden, und dies wäre ein Rückschritt gegenüber dem, was wir heute in Sachen Prävention, Transparenz und Rechtssicherheit kennen. Der Bundesrat ist also auch hier sehr skeptisch. Er macht Ihnen beliebt, nicht darauf einzusteigen.

Das dritte Anliegen ist, dass die Sanktionen der Grösse der Unternehmung und der Tragbarkeit der Auswirkungen Rechnung tragen müssen. Heute sind unternehmensabhängige Sanktionen möglich. Das Kriterium von 10 Prozent des Durchschnitts der drei letztjährigen Umsätze wurde bereits genannt. Die Sanktionen orientieren sich gemäss Kartellgesetz-Sanktionsverordnung am Verhältnismässigkeitsprinzip, und die Sanktionen bemessen sich nach Dauer und Schwere des unzulässigen Verhaltens. Wir haben also hier bereits eine Rechtsprechung, die das dritte Anliegen der Motion im Prinzip aufnimmt.

Zum vierten Anliegen, der Parteientschädigung: Die Verwaltungsverfahrensgesetzgebung sieht im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren generell keine Parteientschädigung vor. Es ist kein Grund ersichtlich, warum nur im Kartellgesetz vom Grundsatz abgewichen werden sollte, solche Ansprüche erst im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens vor den Gerichten möglich zu machen.

Ein Vorschlag des Bundesrates im Rahmen der Botschaft 2012 für ein Wettbewerbsgericht hätte zu einer Parteientschädigung in erster Instanz geführt. Das Parlament stieg damals nicht darauf ein. Ich sage Ihnen heute: Es ist schade, dass wir damals nicht weitergekommen sind. Es ist richtig, wenn das Parlament versucht, das Thema wieder auf den Tisch zu bringen. Es wurde hier ein erster Vorschlag gemacht; es ist wahrscheinlich nicht der richtigste. Es wird dabei an die KMU gedacht; das ist grundsätzlich zu befürworten. Die Abgrenzung zwischen KMU und Nicht-KMU ist sehr heikel; da steht also auch noch eine Frage im Raum: Wäre das überhaupt machbar?

Der Bundesrat empfiehlt in Anbetracht des Gesamtpakets, das da vorgelegt wird, die Motion nicht anzunehmen. Ich persönlich empfehle aber uns – und damit meine ich das Land –, dass wir uns mit dem Thema beschäftigen. Wir müssen wettbewerbsfähiger werden, wenn es auf Dauer gelingen soll, dass wir zu den in-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2017 • Zehnte Sitzung • 27.09.17 • 08h45 • 16.4094
Conseil des Etats • Session d'automne 2017 • Dixième séance • 27.09.17 • 08h45 • 16.4094



novativsten Ländern mit dem höchsten Beschäftigungsgrad zählen; das ist immer wieder der gleiche Appell. Ich helfe gerne mit bei einer Revision, aber ich muss Ihnen im Namen des Bundesrates sagen, dass das hier nicht der Weg sein kann.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion ... 31 Stimmen

Dagegen ... 10 Stimmen

(1 Enthaltung)

AB 2017 S 730 / BO 2017 E 730